



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Klaus Adelt, Natascha Kohnen, Markus Rinderspacher, Margit Wild, Ruth Müller SPD**

Für ein inklusives Bayern jetzt I – Arztpraxen und Krankenhäuser müssen barrierefrei werden!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, folgende Maßnahmen zur Realisierung der Barrierefreiheit im Gesundheitswesen zu ergreifen:

1. Gemeinsam mit der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e. V. soll die Staatsregierung einen Kriterienkatalog und eine darauf basierende Zertifizierung zur Umsetzung der Barrierefreiheit an bayerischen Krankenhäusern entwickeln. Barrierefreiheit ist also mindestens in baulicher, audiovisueller und kognitiver Hinsicht zu konzipieren und es sind die entsprechenden Behinderungsarten zugrunde zu legen.
2. Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern soll die Staatsregierung ein Gütesiegel für barrierefreie Arztpraxen entwickeln, das in einem kriterienbasierten Zertifizierungsverfahren vergeben werden soll.

Begründung:

Nach Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention müssen die beteiligten Vertragsstaaten jegliche Maßnahmen für den Abbau von Barrieren in, sowie einen barrierefreien Zugang zu allen medizinischen Einrichtungen gewähren. Der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention ist umfassend formuliert und beinhaltet auch die nicht sofort ersichtlichen Behinderungen.

Zu Punkt 1.: Derzeit ist das Prinzip der Barrierefreiheit in bayerischen Krankenhäusern noch nicht in einem ganzheitlichen Sinne umgesetzt. Zwar verfügen annähernd 100 Prozent der stationären Einrichtungen über einen stufenlosen Zugang und Aufzug sowie über eine ausreichende Anzahl an barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum. Sie entsprechen somit Art. 48 Bayerische Bauordnung (BayBO). Über konkrete Ausbauten im Krankenhausgebäude sagt dieser jedoch wenig aus: Räume und Anlagen sollen hier nur im „erforderlichen Umfang“ und in „erforderlicher Anzahl“ (Art. 48 Abs. 3 BayBO) barrierefrei sein. Bei dem Entwurf des Kriterienkatalogs ist deshalb darauf zu achten, konkrete Erfordernisse und Anforderungen an die Räumlichkeiten zu stellen. Der Zugang zum Gebäude sollte nicht nur stufenlos sein, sondern auch über eine Führungsschiene für sehbehinderte und erblindete Personen sowie über eine Rampe, die die Steigung von 6 Prozent nicht übersteigt (DIN 18040-1), verfügen. Des Weiteren sollte innerhalb des Gebäudes ein ausreichend ausgebildetes Blinden- und Fluchtwegleitsystem (z. B. mit taktilen Pfeilen und Symbolen) sowie Induktionsschleifen für Menschen mit Hörbehinderung vorhanden sein. Rutschfeste Fliesen sowie umfassend angebrachte Haltegriffe und ausreichend räumliche Bewegungsfreiheit im Sanitätsbereich und den Patientenzimmern sollten ebenfalls in den Kriterienkatalog als erforderlich auf-

genommen werden. Ebenso wichtig sind ein ausreichend hoher Personalschlüssel sowie eine behinderungsspezifische Grundausbildung des bayerischen Krankenhauspersonals, um die Assistenz für Patienten mit Behinderung während ihres Krankenhausaufenthalts übernehmen zu können. All die obengenannten Umbaumaßnahmen und barrierefreien Anforderungen an bayerische Krankenhäuser, erleichtern zusätzlich noch demenzkranken Patienten und Besuchern das Zurechtfinden im Haus.

Zu Punkt 2: Der Anspruch gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention auf einen barrierefreien Zugang zu den Praxen niedergelassener Ärztinnen und Ärzte ist in Bayern noch nicht annähernd flächendeckend realisiert. Gemäß einer Sonderauswertung im Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2013 sind je nach Fachrichtung zwischen 15 Prozent und 38 Prozent der Praxisräume niedergelassener Ärztinnen bzw. Ärzte rollstuhlgerecht, zwischen 2 und 9 Prozent verfügen über einen behindertengerechten Parkplatz und nur zwischen 1 und 7 Prozent über ein barrierefreies WC. Im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft haben 3.645 Praxen der rund 11.000 Arztpraxen in Bayern der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern mitgeteilt, dass ihre Praxis „rollstuhlgerecht“ sei. Dies entspricht einem Anteil von etwa einem Drittel. Im Suchdienst der Psychotherapeutenkammer sind bei knapp 1.200 registrierten Praxen 322 „rollstuhlgerechte“ niedergelassene Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Bayern registriert, was einem Anteil von gut einem Viertel entspricht (Drs. 17/5084). Valide und flächendeckende Zahlen zur Barrierefreiheit der Praxen von Ärztinnen bzw. Ärzten und Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten liegen allerdings nicht vor und die verfügbaren Daten beruhen auf Selbstauskünften.

Offensichtlich sind die bisherigen Regelungen, Maßnahmen und Appelle zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen nicht ausreichend. Die Barrierefreiheit einer Praxis ist kein unabdingbares Kriterium bei der Zulassung im Rahmen der kassenärztlichen Bedarfsplanung, sondern kann vom Zulassungsausschuss neben einer Reihe anderer Kriterien berücksichtigt werden (§ 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses). Weder ein schriftlicher Appell von Staatsministerin Melanie Huml an die Träger der Selbstverwaltung, die Einführung eines freiwilligen Zertifizierungsverfahrens für barrierefreie Praxen zu prüfen (Drs. 17/5084), noch das Signet „Bayern barrierefrei – Wir sind dabei!“, das in Form eines kostenfreien Metallschildes vom zuständigen Staatsministerium erhalten kann, „wer sich mit einem konkreten, beachtlichen Beitrag für die Barrierefreiheit in Bayern engagiert hat“, waren im Hinblick auf die Barrierefreiheit von Arztpraxen besonders wirksam. Auch ein Beschluss des 112. Deutschen Ärztetags von 2009 (Drucksache IV – 10) belässt es mit der Forderung an die niedergelassene Ärzteschaft, „bei der Vorhaltung behindertengerechter Einrichtungen mit gutem Beispiel voranzugehen“ bei einem Appell.

Beispiele für ein Signet, das auf einer aussagekräftigen Zertifizierung beruht, gibt es seit 2004 in Berlin und seit 2005 in Erfurt. Die Aktion „Berlin barrierefrei“ wurde auf Initiative des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ins Leben gerufen und ein geschütztes Signet dazu entwickelt. Die Zertifizierung wird von einem privaten Unternehmen nach einem transparenten Kriterienkatalog durchgeführt, der Zugänglichkeit, Ebenenbewältigung, Sicherheit, Bewegungsflächen, Informationsgestaltung und Kommunikationshilfe berücksichtigt. Verliehen wird das Prüfsiegel „Signet barrierefrei“ nach dem Grad der Umsetzung in drei Stufen. Die Kosten für die Zertifizierung richten sich nach der Größe und Gemeinnützigkeit der Einrichtung und liegen zwischen 70 und 1.800 Euro. Bisher konnte das Signet an über 700 Einrichtungen vergeben werden. In Erfurt entscheidet nach einem Beschluss des Stadtrats eine Kommission über die Vergabe des Gütesiegels „Erfurt – barrierefrei“, der neben Vertretern verschiedener Gruppen von Menschen mit Behinderungen auch Interessenvertreter von Familien und Senioren sowie Sachverständige der Fachhochschule, der Architektenkammer Thüringen und der Stadtverwaltung angehören. Der Vergabe des Gütesiegels liegt ein Katalog von Grundkriterien und weitere, spezielle Kataloge für bestimmte, öffentlich zugängliche Einrichtungen wie Gaststätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Museen, Theater, Kinos, Hotels, Sparkassen, Banken, Post, Einzelhandelseinrichtungen, Arztpraxen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Freiräume zugrunde.